



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) -in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Widmung

Das Otterbad (Hallenbad) des Flecken Ottersberg ist eine von ihm im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Betreiber des Otterbades ist das gemeindeeigene Elektrizitätswerk Ottersberg.

#### § 2 Haus und Badeordnung

Für die Benutzung des Otterbades ist die von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten erlassene „Haus- und Badeordnung für das Otterbad“ maßgebend.

#### § 3 Benutzungsgebühren

Jeder Nutzer oder jede Nutzerin, der oder die das Otterbad und seine Einrichtungen benutzt, ist verpflichtet, für die Nutzung eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit dem Eintritt in das Otterbad und wird sofort an der Kasse oder am Kassensautomaten zur Zahlung fällig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist

#### § 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten. Sie gelten nur am Tag der Lösung und verlieren mit dem Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.

2. Die Mehrfachkarten sind übertragbar. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
3. Mehrfachkarten berechtigen zum Eintritt ins Otterbad wie Einzelkarten. Sie sind bei jedem Badbesuch an der Kasse bzw. am Eingangsrehkreuz zu entwerten.
4. Mehrfachkarten verlieren drei Jahre nach dem Kaufdatum ihre Gültigkeit. Sollten im Zeitraum dieser 36 Monate Preisanpassungen seitens des Otterbades durchgeführt werden, so verfällt der Wert der Mehrfachkarten nicht, es ist lediglich der Differenzbetrag nach einer vorher bekanntgegebenen Karenzzeit durch den Kunden zu entrichten.
5. Bei Störungen, die im Betrieb des Hallenbades auftreten, wird Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.
6. Schwimmunterricht wird in der Reihenfolge der Anmeldungen von qualifiziertem und geprüftem Fachpersonal erteilt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse gestatten. Die Entscheidung hierüber ist der Betriebsleitung des Otterbades vorbehalten.
7. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so darf er an diesem Tag das Bad nicht wieder betreten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Wird gemäß § 2 der Haus- und Badeordnung ein Badverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbots kein Anspruch auf Erstattung der für die Mehrfachkarten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
8. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (ab 16 Jahren) erforderlich.

## **§ 5 Übergangsregelung**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Mehrfachkarten bleiben weiterhin gültig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Hallenbad-Gebührensatzung) vom 31. Juli 2025 außer Kraft.

Ottersberg, 01.01.2026

gez. Tim Willy Weber

Bürgermeister Flecken Ottersberg

## KOSTENTARIF

### zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

#### A Eintrittskarten

##### 1. Einzelkarten

a. Erwachsene	4,50 €
b. Ermäßigt	3,50 €
c. Kinder und Jugendliche	2,50 €

##### 2. Zehnerkarten

a. Erwachsene	42,50 €
b. Ermäßigt	33,00 €
c. Kinder und Jugendliche	23,50 €

##### 3. Zwanzigerkarten

a. Erwachsene	81,00 €
b. Ermäßigt	63,00 €
c. Kinder und Jugendliche	45,00 €

##### 4. Vierzigerkarten

a. Erwachsene	153,00 €
b. Ermäßigt	119,00 €
c. Kinder und Jugendliche	85,00 €

##### 5. Achtzigerkarten

a. Erwachsene	288,00 €
b. Ermäßigt	224,00 €
c. Kinder und Jugendliche	160,00 €

##### 6. Jahreskarten

a. Erwachsene	360,00 €
b. Ermäßigt	280,00 €
c. Kinder und Jugendliche	200,00 €

##### 7. Familienkarten

a. Ein Erwachsener und zwei Kinder	8,50 €
b. Zwei Erwachsene und ein Kind	10,00 €
c. Zwei Erwachsene und zwei Kinder	12,00 €
d. Für jedes weiter Kind	2,00 €

##### 8. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.

#### B Geschlossene Gruppen unter verantwortlicher Leitung

1. für das Schwimmbecken je Bahn und je angefangene 60 Minuten	30,00 €
--	---------

2.	Schwimmaufsicht für geschlossene Gruppen/ Personalkosten für Stellung von Fachpersonal pro Stunde	<b>30,00 €</b>
----	--	----------------

## C Zuschlag für Warmbadezeiten zu den Gebühren gemäß

1.	Buchstabe A	
a.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	<b>1,00 €</b>
b.	Erwachsene sowie ermäßigter Eintritt	<b>1,00 €</b>
2.	Buchstabe B	<b>2,50 €</b>

## D Kursangebote

1.	Schwimmkurse	
a.	Seepferdchen-, Bronze- und Silberkurse je Unterrichtseinheit à 30 Minuten	<b>8,50 €</b>
	je Unterrichtseinheit à 45 Minuten	<b>10,50 €</b>
b.	Baby-, Kleinkind- und Wassergewöhnungskurse je Unterrichtseinheit à 30 Minuten	<b>9,50 €</b>
2.	Aqua-Kurse (AquaGym, AquaFit, AquaPower oder ähnliches) 10 Übungseinheiten à 30 Minuten	
a.	Erwachsene	<b>75,00 €</b>
b.	ermäßigter Eintritt	<b>65,00 €</b>
c.	Schwimmzuschlag für früheren Einlass pro Person und UE	<b>2,00 €</b>

Für nicht genutzte Kurseinheiten kann kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühren oder Ersatzleistungen gegenüber dem Anbieter geltend gemacht werden.

## E Verlust eines Garderobenschrankschlüssels

1.	Garderobenschrankschlüssel	<b>50,00 €</b>
2.	Schlüsseltransponder Schulen/Vereine	<b>50,00 €</b>

## F Ermäßigungen gemäß Buchstaben A, C und D erhalten:

1. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50%
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“
3. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerausweis, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Personen, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium befinden und sich entsprechend ausweisen können (Studentenausweis, Schülerausweis)
5. Personen, die einer öffentlichen Dienstpflicht nachkommen (FSJ – Freiwilliges soziales Jahr)
6. Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten
7. Inhaberinnen und Inhaber der JugendleiterInnen-Card „Juleica“
8. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte

## G Kinder und Jugendliche gemäß Buchstaben A und C

1. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Personen vom angefangenen 3. bis zu vollendetem 18. Lebensjahr